

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 14

Artikel: Das neue französische Repetirgewehr, System "Lee"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lagen, sowie durch die Zusicherung von Stellen im Zivildienste zum Verbleiben bei der Truppe zu bestimmen. Wer sich nach Ablauf seiner aktiven Dienstzeit als Unteroffizier dazu verpflichtet, noch fünf Jahre zu dienen, empfängt sogleich Fr. 1500 Handgeld, am Schlusse jedes weitem Dienstjahres Fr. 200 und eine monatliche Zulage von Fr. 9. Auch beziehen alle diese Unteroffiziere einen besondern monatlich gezahlten Sold. Unteroffiziere, welche sich nur auf zwei oder drei Jahre verpflichten, geniessen dieselben Vortheile, erhalten indess nur 600, resp. 900 Fr. Handgeld. Man will die Unteroffiziere möglichst 15 Jahre lang im aktiven Dienst behalten, und gestattet auch Unteroffizieren, welche aus dem Heere ausgeschieden sind, aber im bürgerlichen Leben keine ihnen zusagende Stelle gefunden haben, die Rückkehr zum Regimente und das Eingehen einer neuen Dienstverpflichtung, sofern sie noch nicht volle 3 Jahre aus dem aktiven Dienste geschieden sind.

Bei den Kolonialtruppen beträgt das Handgeld 2000 Fr., die Jahreszulage 250 Fr. und die monatliche Soldzulage je nach der Länge der Dienstzeit 12, 18 oder 24 Fr.

Die gebotenen Beträge sind hoch genug gegriffen, um, namentlich so lange die jetzige gewerbliche Krisis besteht, die nöthige Zahl militärisch ausgebildeter Soldaten zum Weiterdienen als Unteroffiziere zu bestimmen, doch werden dies nicht gerade die bessern Elemente des Ersatzes sein. Der Anspruch auf Versorgung im Zivildienste wird den Unteroffizieren nach dem neuen Gesetze erst nach Ablauf einer fünfzehnjährigen aktiven Dienstzeit ertheilt und die Zahl der mit Unteroffizieren zu besetzenden Stellen beträchtlich erhöht. Auch soll in Zukunft bei der Verleihung von Monopolen oder sonstigen Rechten an gewerbliche Unternehmungen, sowie von Staats-, Departements- und Gemeindeunterstützungen an solche Gesellschaften stets die Besetzung einer Anzahl Stellen durch ausgediente Unteroffiziere bedungen werden.

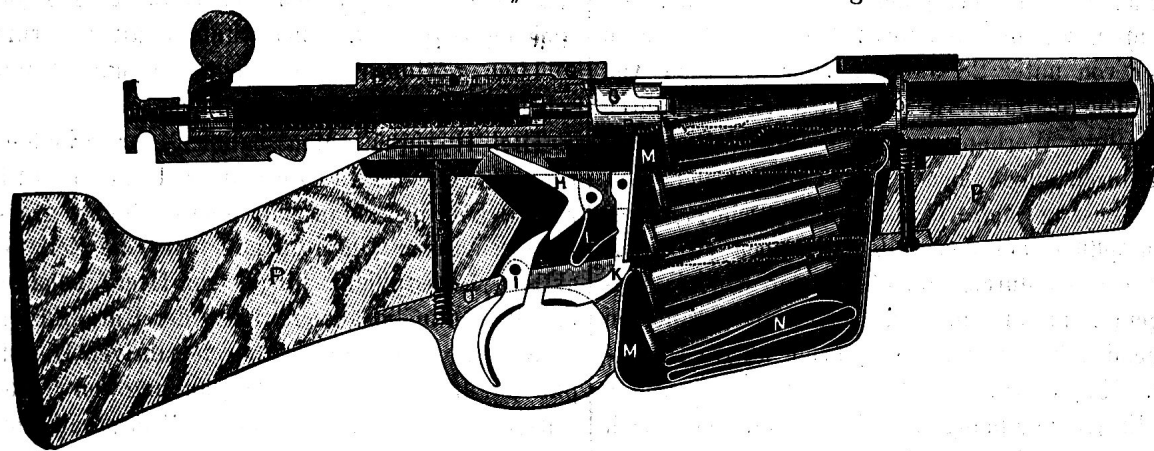
Da die Zahl der nach fünfzehnjähriger Dienstzeit zur Entlassung kommenden Unteroffiziere jährlich 4000 beträgt, so wird erwartet, dass diese in nicht allzulanger Zeit nach ihrer Entlassung in geeigneten Zivilstellen werden untergebracht werden können.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue französische Repetirgewehr, System „Lee“.

(Siehe „Schweizerische Militärzeitung“ 1887 Nr. 7.)

Seitenansicht des „Lee“-Gewehrs mit Magazin.



- | | | |
|-----------------------|------------------|-----------------------|
| A Verschlusskasten. | G Auszieher. | N Magazinfeder. |
| B Verschlusszylinder. | H Stange. | O Abzugbügel. |
| C Schlagstift. | I Abzug. | P Schaft. |
| D Schlagstiftfeder. | K Magazinhalter. | R Kreuzschraube. |
| E Hahn. | L Stangenfeder. | S Abzugblechschraube. |
| F Hahnkrampen. | M Magazin. | |

Die Lebensversicherung im Kriegsfall.

Folgende Gesellschaften übernehmen unseres Wissens bis auf eine bestimmte Höhe gegen eine Extraprämie die Lebensversicherung auch für den Kriegsdienst der Versicherten:

1) Die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft (Bâloise) bis auf Fr. 20,000 auf einen Kopf, gegen eine Zuschlagsprämie von 5% der Versicherungssumme, eventuell weniger, wenn nämlich die auszuzahlenden Kriegsversicherungen so

gering sind, dass es nicht 5% Mehrprämie zu ihrer Deckung bedarf.

2) Die schweizerische Rentenanstalt in Zürich bis auf Fr. 10,000 gegen einmalige Extraprämie von 1% der Versicherungssumme.

3) Die Gothaer Bank bis Mk. 30,000 gegen 5% der Versicherungssumme. Nahm der Versicherte nicht wirklich an kriegerischen Aktionen theil, so erhält er $\frac{3}{5}$ zurück nach Friedensschluss.

4) 18 deutsche Gesellschaften (Kriegsversiche-